

Belege für die Neueintragung einer Genossenschaft

1. Allgemein

Die Eintragung im Handelsregister erfolgt mit der Einreichung einer Anmeldung und den dazugehörigen Belegen. Die Anmeldung muss auf Deutsch verfasst sein und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o-Adresse)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die untenstehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss wie folgt unterzeichnet sein:

- a) durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung; oder
- b) durch die von der Verwaltung bevollmächtigte Drittperson(en). Die Vollmacht muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern der Verwaltung gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt)

Siehe dazu auch die allgemeine Information "Zur Anmeldung unterzeichnungsberechtigte Personen".

2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Gründung einer Genossenschaft muss seit dem 1. Januar 2023 öffentlich beurkundet werden (Art. 830 OR). Eine Genossenschaft muss in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder gemeinnützig ausgerichtet sein. Die Beschlüsse zur Gründung einer Genossenschaft sind vor einer Urkundsperson in öffentlicher Urkunde zu fassen: mindestens sieben Gründer erklären, eine Genossenschaft zu gründen, sie legen die Statuten fest und wählen die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle bzw. verzichten auf eine eingeschränkte Revision.

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die zwingenden Angaben nach Art. 832 OR enthalten und von der Urkundsperson beglaubigt sein (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Mitglieder der Verwaltung sowie die Revisionsstelle müssen die Annahme ihrer Wahl erklären. Die Erklärungen sind originalhandschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde erfolgen.

5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Gründer müssen in der Gründungsurkunde entweder eine zugelassene Revisionsstelle wählen oder beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Der Verzicht ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Gründer in der Gründungsurkunde feststellen können,

- dass die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- alle Gründer mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind.

6. Protokoll des zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, wovon eine als Präsident oder Präsidentin gewählt werden muss. Wer für die Wahl des Präsidiums, Vizepräsidiums und die Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen zuständig ist, richtet sich nach den Statuten. Wenn die Zuständigkeit bei der Generalversammlung liegt, sind die Beschlüsse in Form eines Protokolls oder Protokollauszuges zu belegen. Wenn die Zuständigkeit bei der Verwaltung liegt, sind die Beschlüsse in Form eines Protokolls, eines Protokollauszuges oder Zirkularbeschlusses zu belegen. Anstelle eines Beschlusses der Verwaltung kann (im Sinne eines Zirkularbeschlusses) eine durch alle Mitglieder der Verwaltung unterzeichnete Anmeldung eingereicht werden. In dieser Anmeldung müssen die im Handelsregister einzutragenden Personen zwingend mit ihren Funktionen und Zeichnungsberechtigungen aufgeführt sind, um den Anforderungen eines Zirkularbeschlusses zu genügen.

Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen sodann amtlich beglaubigt sein.

7. Lex-Koller-Erklärung

Die Lex-Koller-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Sie ist nur einzureichen, sofern die Gesellschaft eine Immobilien-Haupttätigkeit verfolgt.

Der Beleg ist durch die anmeldenden Personen zu unterzeichnen.

8. Sacheinlagevertrag

Bestehen gemäss Statuten Anteilscheine und werden diese nicht durch Bargeld liberiert, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. In diesem Fall ist der schriftliche Sacheinlagevertrag gegebenenfalls samt Übernahmebilanz oder Inventarliste einzureichen.

9. Gründerbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründerbericht einzureichen. Die Grün- der haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben. Allenfalls sind – soweit gegeben – Angaben über Bestand und Verrechenbarkeit von Forderungen (Verrechnungstatbestände) sowie eingeräumten besonderen Vorteilen zugunsten von Gründern oder anderen Personen zu machen. Aus dem Gründungsprotokoll muss ersichtlich sein, dass der Gründerbericht der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde.

10. Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob der Verein an der einzutragenden Adresse über eigene Büros oder eine c/o-Adresse verfügt. Unter "eigene Büros" ist eine Adresse zu verstehen, über welche der Verein tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Beleg (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Hat die Rechtseinheit keine eigenen Büros, sondern eine c/o-Adresse, so ist die schriftliche Erklärung des Domizilhalters bzw. der Domizilhalterin einzureichen, in welcher bestätigt wird, dass der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewährt wird.

Eine Postfachadresse ist kein Rechtsdomizil im Sinne des Gesetzes und kann folglich nicht als solches eingetragen werden.

11. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

12. Verzeichnis der Genossenschafter

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, ist ein Verzeichnis der Genossenschafter (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, originalhandschriftlich unterzeichnet durch ein Mitglied der Verwaltung.

13. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich Einzelheiten siehe unter allgemeine Informationen "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

14. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen.

Diese Wegleitung basiert auf den Art. 828 ff. des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.